

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-113				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.02.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.02.2015	Hauptausschuss Testorf-Steinfurt				
12.03.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf anliegende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt vom 29.04.2014.

Sachverhalt:

Nach § 44 Absatz 4, Satz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Gemeindevertretung dem Hauptausschuss die Befugnis übertragen, über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, welche der Gemeinde Testorf-Steinfurt zufließen sollen, innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis 1.000 € zu entscheiden.

Das Festlegen dieser Befugnis in der Hauptsatzung führt zu einer Steigerung der Kompetenzen des Hauptausschusses und vereinfacht das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden bis 1.000 €, weil nicht bei jedem Angebot eine Sitzung der gesamten Gemeindevertretung einzuberufen ist, um eine Entscheidung herbeizuführen.

Anlage/n:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt im Entwurf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Entwurf der
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Testorf-Steinfurt
vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOB. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.04.2014 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

(1) § 5 – Ausschüsse – wird wie folgt geändert:

(2) Nach Absatz (2) wird folgender neuer Absatz (3) eingefügt:

„(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ab einem Wert von 100 € bis zu einem Wert von 1.000 €“.

(3) Die bisherigen Absätze (3) und (4) bleiben inhaltlich unverändert. Sie rücken numerisch auf und erhalten die Nummern (4) und (5).

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

(Dienstsiegel)